



**Branko Balaban**

Rechtsanwalt und Notar, dipl. Steuerexperte  
Partner Tax Team AG, Cham  
branko.balaban@tax-team.ch  
www.tax-team.ch



**Markus Metzger**

dipl. Steuerexperte, MWST-Experte FH  
Partner Tax Team AG, Cham  
markus.metzger@tax-team.ch  
www.tax-team.ch

## Aktienrechtsrevision

# Steuerliche Aspekte im neuen Aktienrecht

Mit der Aktienrechtsrevision geht die Anpassung von verschiedenen steuerrechtlichen Bestimmungen einher. Im nachfolgenden Beitrag erläutern die Autoren ausgewählte steuerrechtliche Änderungen.

Das eidgenössische Parlament hat am 19. Juni 2020 die Revision des Aktienrechts verabschiedet. Der Nationalrat hat dem Geschäft mit 143 Ja zu 51 Nein bei 4 Enthaltungen zugestimmt, der Ständerat mit 37 Ja zu 4 Nein bei 4 Enthaltungen. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen, sodass das neue Aktienrecht vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden kann. Die Bestimmungen zu den Geschlechterschritten und die Transparenzregeln im Rohstoffsektor gelten bereits seit dem 1. Januar 2021. Weil die weiteren Anpassungen der Aktienrechtsrevision noch Ausführungsbestimmungen benö-

tigen, ist, gestützt auf eine Medienmitteilung vom 11. September 2020, deren Inkraftsetzung per 2022 in Aussicht gestellt. Gemäss heutiger Einschätzung rechnet das Bundesamt für Justiz mit einem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision im Jahre 2023.

Das neue Aktienrecht bringt im Wesentlichen eine Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen, die Abstimmung auf das neue Rechnungslegungsrecht und die Verbesserung von Corporate-Governance-Vorgaben mit sich. Weitere Einzelheiten der Aktienrechtsrevision können der Referendumsvorlage<sup>1</sup> sowie der Botschaft<sup>2</sup> entnommen werden.

sondern es wird möglich, dass das Aktienkapital auf die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung lautet.

Wird vom Recht, das Aktienkapital in einer ausländischen Währung zu begründen, Gebrauch gemacht, so muss bei der Gründung der Aktiengesellschaft das Nennwertkapital in der ausländischen Währung einen Gegenwert von mindestens 100 000 Franken aufweisen. Weiter müssen die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben ausländischen Währung geführt werden. Es ist nicht zulässig, für das Aktienkapital einerseits und die Buchführung und die Rechnungslegung andererseits verschiedene ausländische Währungen zu verwenden. Ferner kann die ausländische Währung nicht beliebig gewählt werden, sondern der Bundesrat wird bestimmen, welche ausländischen Währungen zulässig sind.<sup>6</sup>

Auch wenn das Aktienkapital, die Buchführung und die Rechnungslegung in einer ausländischen Währung zulässig sind, müssen die Schweizer Steuern im Grundsatz weiterhin in Schweizer Franken bezahlt werden. Im Kanton Zug gibt es die Möglichkeit, die Steuern auch in einer Kryptowährung – derzeit Bitcoin oder Ether – zu bezahlen.<sup>7</sup> Verwendet eine Aktiengesellschaft eine Fremdwährung für das Aktienkapital, die Buchführung und die Rechnungslegung, so stellt sich die Frage, nach welcher Methode der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital

## 1. Steuerrechtliche Bestimmungen

Mit der Aktienrechtsrevision geht die Anpassung von verschiedenen steuerrechtlichen Bestimmungen einher. Nach der Einschätzung des Bundesrats führen diese steuerrechtlichen Anpassungen nicht zu Mindereinnahmen, sondern sollen aufkommensneutral sein. Einige Gesetzesänderungen sollen auch verhindern, dass Mindereinnahmen aus der Gesetzesvorlage resultieren. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem neu einzuführenden Kapitalband, welche die missbräuchliche Verwendung für Steuerzwecke verhindern sollen.<sup>3</sup>

### 1.1 Aktienkapital in Fremdwährung

Das derzeit geltende Recht sieht vor, dass das Aktienkapital mindestens 100 000 Franken betragen muss.<sup>4</sup> Demzufolge muss das Nennwertkapital in Schweizer Franken ausgestaltet und auch im Handelsregister in Schweizer Franken eingetragen sein. Dagegen ist es nach dem neuen Rechnungslegungsrecht möglich, die Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zu führen.<sup>5</sup> Um diesbezüglich eine Harmonisierung herbeizuführen, muss das Aktienkapital zukünftig nicht mehr zwingend auf der Basis von Schweizer Franken ausgestaltet sein,

in Schweizer Franken umzurechnen sind. Mit dem neuen Aktienrecht wird im DBG ein neuer Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup> revDBG und im StHG ein Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> geschaffen, welche die Umrechnung für Gewinnsteuerzwecke wie folgt regeln:

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Der massgebliche steuerbare Gewinn wird während einer gewissen Zeitspanne erwirtschaftet. Es wird deshalb keine stichtagsbezogene Umrechnung vorgenommen, sondern die Umrechnung basiert auf dem durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Bei einer unterjährigen Steuerpflicht ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) des betreffenden Zeitraums anzuwenden. Dauert die Steuerpflicht beispielsweise nur neun Monate, so ist der Durchschnittskurs dieser neun Monate für die Umrechnung in Schweizer Franken massgebend.

Das StHG bestimmt im neuen Art. 31 Abs. 5 revStHG für Kapitalsteuerzwecke für die Umrechnung des massgeblichen Eigenkapitals in Schweizer Franken folgendes Vorgehen:<sup>8</sup>

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Aufgrund des für die Kapitalsteuer geltenden Stichtagsprinzips ist es konsequent, für die Umrechnung in Schweizer Franken auf den Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode abzustützen. Dasselbe gilt auch bei einer unterjährigen Steuerpflicht.

## 1.2 Vereinfachte Buchführung

Das Rechnungslegungsrecht lässt zu, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen müssen. Die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung gelten sinngemäss.<sup>9</sup>

Art. 42 Abs. 3 Bst. b StHG beschreibt für Steuerpflichtige mit dem Recht auf eine vereinfachte Buchführung, welche Unterlagen der Steuererklärung beizulegen sind. Die bestehende Rege-

lung Art. 42 Abs. 3 Bst. b StHG wird mit dem neuen Aktienrecht formell angepasst und lautet neu wie folgt:

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: b. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 DBG, können auch selbständig Erwerbende mit vereinfachter Buchführung Abschreibungen vornehmen und von den steuerbaren Einnahmen in Abzug bringen. Die bestehende Bestimmung Art. 28 Abs. 1 DBG wird mit der Revision des Aktienrechts lediglich in formeller Hinsicht angepasst, womit materiell alles beim Alten bleibt:

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

## 1.3 Kapitalband

Das neue Aktienrecht implementiert das Rechtsinstitut des Kapitalbands, mit welchem Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen flexibilisiert werden. Das Kapitalband löst die genehmigte Kapitalerhöhung ab, weil das Kapitalband die gleichen Funktionen erfüllt.

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat mit einem Kapitalband ermächtigen, innerhalb einer Zeitspanne von fünf Jahren das Aktienkapital zu erhöhen oder zu vermindern. Der Beschluss wird in die Statuten aufgenommen und im Handelsregister eingetragen. Das Gesetz sieht eine obere und eine untere Grenze des Kapitalbands vor. Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital darf höchstens um die Hälfte erhöht (obere Grenze) und maximal um die Hälfte vermindert (untere Grenze) werden. Die Generalversammlung kann auch eine restriktivere Ausgestaltung des Kapitalbands beschliessen. So ist es zum Beispiel möglich, dass der Verwaltungsrat nur zu einer Kapitalerhöhung oder nur zu einer Kapitalherabsetzung befugt wird. Das Recht des Verwaltungsrats, das Kapital herabzusetzen, darf nur erteilt werden, wenn die Jahresrechnung der Gesellschaft zumindest einer eingeschränkten Revision unterzogen wird.<sup>10</sup>

Das neu geschaffene Kapitalband könnte von Publikumsgesellschaften eingesetzt werden, um für deren Aktionäre Steuervorteile zu schaffen. Werden Aktien über die Börse zurückge-

kauft, so können die Einkommenssteuerfolgen einer direkten Teilliquidation vermieden werden. Bei jeder Kapitalerhöhung hingegen bilden die einbezahlten Aufgelder der Aktionäre grundsätzlich Kapitaleinlagereserven, die steuerfrei zurückbezahlt werden können. Es wäre damit möglich, das Kapitalband in der Weise missbräuchlich einzusetzen, dass den Aktionären keine steuerbaren Dividenden mehr ausgeschüttet werden. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zu dieser Thematik können der bundesrätlichen Botschaft entnommen werden.<sup>11</sup>

Um einer möglichen missbräuchlichen Verwendung des Kapitalbands durch Publikumsgesellschaften einen Riegel zu schieben, wird mit Art. 20 Abs. 4 revDBG und Art. 7b Abs. 2 revStHG bestimmt, dass die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen sind.

... gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653sff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Betreffend den Bestand der Kapitaleinlagereserven gilt eine Nettobetrachtung. Falls während der Dauer des Kapitalbands die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen übersteigen, so wird nur in diesem Differenzbetrag die Summe der Kapitaleinlagereserven erhöht. Damit ist nicht mehr massgebend, ob beim Rückkauf von Aktien durch Publikumsgesellschaften eine steuerbare Teilliquidation vermieden und bei Kapitalerhöhungen durch Aufgelder Kapitaleinlagereserven geschaffen werden. Nur im Nettobetrag der Erhöhung werden neue Kapitaleinlagereserven geschaffen.

Auch für den Bereich der Verrechnungssteuer wird in analoger Weise geregelt, dass im Sinne einer Nettobetrachtung die Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands verrechnet werden.<sup>12</sup> Damit wird verhindert, dass mit dem Einsatz der zweiten Handelslinie und des Kapitalbands bei Publikumsgesellschaften Verrechnungssteuerbelastungen umgangen werden können.<sup>13</sup>

Sofern eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft Nennwertkapital begründet oder erhöht, so ist zu prüfen, ob ein solches Rechtsgeschäft Gegenstand der Emissionsabgabe ist.<sup>14</sup> Dasselbe gilt, wenn die Generalversammlung den Verwaltungsrat mit der Einrichtung eines Kapitalbands ermächtigt, das Nennwertkapital innert der vorgesehenen Bandbreite zu erhöhen. Theoretisch könnte jede Kapitalerhöhung die Emissionsabgabe auslösen, selbst wenn im Rahmen des Kapitalbands das Nennwertkapital wieder mehrmals vermindert wird. Der Gesetzgeber hat eine

pragmatische Lösung für die Kapitalerhöhungen im Rahmen des Kapitalbands getroffen (Art. 9 Abs. 3 revStG):

Auf den Beträgen, die der Gesellschaft im Rahmen eines Kapitalbands nach den Artikeln 653sff. des Obligationenrechts zufließen, wird die Abgabe nur so weit erhoben, als diese Zuflüsse die Rückzahlungen im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

In Analogie zu den Regelungen für die Einkommenssteuer und die Verrechnungssteuer wird auch hier dem Nettoprinzip gefolgt. Nach Ablauf des Kapitalbands wird nur ein Nettobetrag einer allfälligen Kapitalerhöhung der Emissionsabgabe unterstellt, sofern kein Ausnahmetatbestand<sup>15</sup> gegeben ist. Was den Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeforderung im Zusammenhang mit einem Kapitalband anbelangt, so wird gemäss gesetzlicher Regelung auf das Ende des Kapitalbands abgestellt (Art. 7 Abs. 1 Bst. f revStG):

Die Abgabeforderung entsteht:  
f. bei Beteiligungsrechten, die im Rahmen eines Kapitalbands nach den Artikeln 653sff. des Obligationenrechts ausgegeben werden, am Ende des Kapitalbands.

#### 1.4 Formelle Anpassungen

Die im VStG statuierten Vorgaben über die eigenen Aktien und die verrechnungssteuerliche Behandlung erfahren durch die Aktienrechtsrevision einige formelle Anpassungen.<sup>16</sup> In materieller Hinsicht bleiben die Regelungen gleich.

## 2. Weitere steuerrechtliche Überlegungen

### 2.1 Verrechnung mit einer Forderung

Art. 634a Abs. 1 revOR sieht vor, dass die Liberierung des Aktienkapitals auch durch Verrechnung mit einer Forderung erfolgen kann. In den meisten Fällen wird wohl der Aktionär eine Forderung gegen die Gesellschaft haben, welche er – aus welchen Gründen auch immer – verrechnungsweise zur Liberierung von neuem Nennwertkapital einsetzt.

Das Bundesgericht hat in einem älteren Entscheid vom 28. September 1989<sup>17</sup> in einem Sanierungsfall entschieden, dass Forderungsverzichte von einem unbeteiligten Gläubiger oder einem Aktionär grundsätzlich echte Sanierungsgewinne darstellen und deshalb bei der Gesellschaft erfolgswirksam sind. Ein erfolgsneutraler und unechter Sanierungsgewinn ist nur gegeben, wenn das Darlehen verdecktes Eigenkapital darstellt oder dem Drittvergleich

nicht entspricht, weil dieses unter den gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht gewährt worden wäre. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat diese Rechtsprechung im Kreisreiben Nr. 32 vom 23. Dezember 2010<sup>18</sup> aufgenommen.

Liberiert ein Aktionär neu geschaffene Aktien, indem er dazu eine Forderung verrechnet, so verzichtet er im Ergebnis auf die Forderung. Aus steuersystematischen Gründen müssen dieselben Steuerfolgen eintreten wie im Sanierungsfall. Der Forderungsverzicht ist bei der Gesellschaft ertragswirksam, ausser das Darlehen hat vor der Verrechnung verdecktes Eigenkapital dargestellt oder hat dem Drittvergleich nicht entsprochen. Verfügt die Gesellschaft über nutzbare Verlustvorträge, so können diese benutzt werden.

Es ist – nicht nur im Sanierungsfall – in jedem Fall zu empfehlen, dass vor einer Liberierung von Aktienkapital durch Forderungsverrechnung geprüft wird, ob durch den Forderungsverzicht steuerbarer Ertrag bei der Gesellschaft entsteht.

### 2.2 Beabsichtigte Sachübernahme

Mit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts gilt eine beabsichtigte Sachübernahme von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen nicht mehr als qualifizierte Gründung, welche die Einhaltung der entsprechenden Formvorschriften bedingt. Demzufolge wird Art. 628 OR aufgehoben.

Nach dem FusG kann eine Spaltung zivilrechtlich durch eine Aufspaltung<sup>19</sup>, Abspaltung<sup>20</sup> oder eine Vermögensübertragung<sup>21</sup> an eine neu gegründete oder eine bestehende Schwestergesellschaft vollzogen werden. In der Praxis wird vielfach der Weg über die Vermögensübertragung an eine neu gegründete oder eine bestehende Schwestergesellschaft gewählt, weil dies weniger aufwendig ist als die übrigen Varianten. Derzeit müssen bei der Vermögensübertragung an eine neu zu gründende Gesellschaft bei dieser die Formvorschriften der beabsichtigten Sachübernahme berücksichtigt werden. Mit dem neuen Aktienrecht fällt auch diese Vorgabe weg, was den Weg der Vermögensübertragung noch attraktiver macht.

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass für die Steuerneutralität bei einer Spaltung mittels Vermögensübertragung mit dem Betrieb auch ein angemessenes Eigenkapital (Aktienkapital und/oder offene Reserven) übertragen werden muss. Diese Vorgabe steht nicht im Gesetz, sondern wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Kreisreiben Nr. 5 vom 1. Juni 2004<sup>22</sup> statuiert und vom Bundesgericht geschützt. Der Verkauf eines Betriebs an eine Schwestergesellschaft qualifiziert deshalb nicht als gewinnsteuerneutrale Spaltung. Liegt hingegen ein Konzernverhältnis vor, ist der Verkauf eines Betriebs

zwischen inländischen Konzerngesellschaften allenfalls steuerneutral möglich.<sup>23</sup>

### 2.3 Negative Eigenkapitalposition bei eigenen Aktien

Die handelsrechtlichen Vorgaben sowie die Rechnungslegungsvorschriften bei eigenen Aktien haben in den letzten Jahren einige Veränderungen erfahren. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR, welcher seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, schreibt vor, dass für die eigenen Aktien unter dem Eigenkapital ein Minusposten in der Höhe der Anschaffungskosten zu bilden ist.

Es stellt sich die Frage, ob die Minusposition für die eigenen Aktien die Bemessungsbasis für die Kapitalsteuer schmälert. Das Bundesgericht hat dazu im Entscheid vom 14. November 2019<sup>24</sup> ausgeführt, dass aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips die Handelsbilanz für die Steuerbilanz massgeblich ist, soweit keine steuerlichen Korrekturvorschriften ein Abweichen vorsehen. Nach Ansicht des Bundesgerichts liegt in diesem Zusammenhang keine steuerrechtliche Korrekturvorschrift vor, welche ein Abweichen von der Handelsbilanz bedingt. Deshalb, und weil der Kauf eigener Kapitalanteile zu einer Entreicherung der Kapitalgesellschaft führt, vermindert eine Minusreserve für eigene Aktien die Kapitalsteuerbasis.

Weiter ist zu prüfen, ob die Minusreserve für die eigenen Aktien Auswirkungen auf den Steuerwert von nichtkotierten Aktien hat, insbesondere, weil die Minusreserve den Substanzwert vermindert. Noch im Kommentar 2019 zum Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 ist unter Rz. 25 festgehalten, dass es sich bei Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR nur um eine Änderung der Darstellung handelt, welche die steuerrechtliche Praxis nicht ändert. Im Kommentar 2020 ist diese Ansicht nicht mehr enthalten. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, ist die bisherige Meinung, dass die Minusposition für die eigenen Aktien den Substanzwert nicht mehr vermindern soll, kaum mehr haltbar.

### 2.4 Verlustverrechnung

Die Reserven werden nach Art. 671 ff. OR neu wie beim Rechnungslegungsrecht<sup>25</sup> in die gesetzliche Kapitalreserve, die gesetzliche Gewinnreserve und die freiwillige Gewinnreserve gegliedert. Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.<sup>26</sup> Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), dürfen die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre zurückzahlen, wenn die gesetzlichen Kapi-

tal- und Gewinnreserven 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten.<sup>27</sup>

Das neue Aktienrecht regelt in Art. 674 Abs. 1 OR, dass Verluste in folgender Reihenfolge verrechnet werden müssen:

1. Gewinnvortrag;
2. freiwillige Gewinnreserven;
3. gesetzliche Gewinnreserve;
4. gesetzliche Kapitalreserve.

Werden Verluste mit Kapitaleinlagereserven (KER) oder Ausland-Kapitaleinlagereserven (Ausland-KER) verrechnet, so sind diese steuerlich nicht mehr nutzbar. Das Kreisschreiben Nr. 29b der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23. Dezember 2019<sup>28</sup> sagt dazu unmissverständlich:

Verluste, die KER bzw. Ausland-KER belastet werden, vermindern diese definitiv.

## 2.5 Zwischendividenden

Das heutige Aktienrecht lässt die Ausschüttung von Zwischendividenden bzw. Interimsdividenden nicht zu. Dies ändert mit dem neuen Aktienrecht.<sup>29</sup> Die Generalversammlung kann, gestützt auf einen Zwischenabschluss, die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. In diesem Fall kann auf die Prüfung verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

Zwischendividenden sind heute international gängig, weshalb sich das Schweizer Steuerrecht seit Jahren mit deren Qualifikation beschäftigt. In der Regel werden Zwischendividenden wie

ordentliche oder ausserordentliche Dividenden behandelt. Für Bewertungsfragen finden sich im Kommentar 2020 zum Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008<sup>30</sup> folgende Ausführungen:

Im Rahmen einer Stammhausstruktur kann die Ausschüttung von ausserordentlichen Zwischengewinnen in Form von Interimsdividenden durch die Untergesellschaft dazu führen, dass durch den Kumulationseffekt der Dividenden der Ertragswert der Obergesellschaft einmalig übermässig stark ansteigt. Ist dies der Fall, dann müssen die Interimsdividenden als einmalige und ausserordentliche Erträge bei der Ermittlung des Ertragswerts von der Bemessung ausgenommen werden.

Die Möglichkeit, Zwischendividenden auszuschiütten, kann für die Steueroptimierung genutzt werden. Hat ein Aktionär ausserordentlich hohe Aufwendungen (z.B. Einkauf 2. Säule, Liegenschaftsunterhalt) und sind die steuerbaren Einkünfte nicht hoch genug, um die Abzüge steuerlich zu nutzen, kann dies unter Umständen mit der Ausschüttung einer Interimsdividende gegen Ende des Steuerjahrs bewerkstelligt werden, wenn die betreffenden Voraussetzungen gegeben sind.

## 2.6 Sanierung

Die Bestimmungen im Falle eines Kapitalverlusts sowie der Überschuldung wurden bei der Aktienrechtsrevision überarbeitet und in einigen Punkten präzisiert.<sup>31</sup> Diese haben kaum Auswirkungen auf die heutige Steuerpraxis bei Sanierungen, weshalb weiterhin die Regelungen des Kreisschreibens Nr. 32 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23. Dezember 2010 (Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) zu konsultieren sind.

## 2.7 Mehrwertsteuer

Bei der Mehrwertsteuer gilt es zu beachten, dass teilweise spezielle oder abweichende Vor-

schriften gelten (wie beispielsweise die Umrechnung von Fremdwährungen mittels der Kurse der ESTV oder Vorschriften zur Buchführung mittels Einnahmen- und Ausgabenrechnung usw.).

## 2.8 Corporate Governance

Bei der Aktienrechtsrevision handelt es sich um ein umfassendes Gesetzesprojekt. Die vorstehenden Ausführungen beschränken sich auf ausgewählte Punkte. Es gibt weitere Themen, die steuerliche Implikationen haben können (Ort der tatsächlichen Verwaltung beim Abhalten von Verwaltungsratssitzungen per Videokonferenz, Interessenkonflikte sowie konkurrierende Tätigkeiten in Bezug auf geldwerte Leistungen usw.). ■

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/1302/de>. Siehe auch AS 2020 4005.

<sup>2</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/112/de>, BBI 2017 399ff.

<sup>3</sup> BBI 2017 648.

<sup>4</sup> Art. 621 OR.

<sup>5</sup> Art. 957a Abs. 4 und 958d Abs. 3 OR.

<sup>6</sup> Art. 621 Abs. 2 revOR.

<sup>7</sup> <https://www.zg.ch/behorden/finanzdirektion/steuerverwaltung/zahlen-mit-kryptowaehrungen/allgemeinefragen-3/wie-kann-ich-meine-steuern-mit-kryptowaehrungen-bezahlen>.

<sup>8</sup> Art. 31 Abs. 5 revStHG.

<sup>9</sup> Art. 957 Abs. 2 OR.

<sup>10</sup> Art. 653s ff. revOR.

<sup>11</sup> BBI 2017 646ff.

<sup>12</sup> Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> revVStG.

<sup>13</sup> BBI 2017 650.

<sup>14</sup> Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG.

<sup>15</sup> Art. 6 StG.

<sup>16</sup> Art. 4a Abs. 1 zweiter Satz und 2 revVStG.

<sup>17</sup> StE 1990 B 72.16 Nr. 1.

<sup>18</sup> Ziff. 4.1.1.1.

<sup>19</sup> Art. 29 Bst. a FusG.

<sup>20</sup> Art. 29 Bst. b FusG.

<sup>21</sup> Art. 69 ff. FusG.

<sup>22</sup> Ziff. 4.3.2.4.

<sup>23</sup> Ziff. 4.5 ESTV-KS Nr. 5 vom 1. Juni 2004.

<sup>24</sup> StE 2020 B 73.13 Nr. 2.

<sup>25</sup> Art. 959a Abs. 2 OR.

<sup>26</sup> Art. 671 Abs. 2 revOR.

<sup>27</sup> Art. 671 Abs. 3 revOR.

<sup>28</sup> Ziff. 3.1.

<sup>29</sup> Art. 675a revOR.

<sup>30</sup> Zu Rz. 9.

<sup>31</sup> Art. 725 ff. revOR.